

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

36. Jahrgang

Wittmund, den 16. Dezember 2015

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

–

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung des Amtes für regionale
Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
betr. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse
im Flurbereinigungsverfahren 111

Seite

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)

Weser-Ems

Markt 15/16

26122 Oldenburg

Flurbereinigungsverfahren Sande-Bahnumgehung;

Az.: 4.1.1-611-2453 / 2.3

Oldenburg, den 7. 12. 2015

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Sande-Bahnumgehung haben gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. 12. 2008 (BGBl. I Seite 2794), die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten am 6. 10., am 7. 10. und am 8. 10. 2015 jeweils in der Zeit von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr (am 8.10. bis 17.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Sande, Hauptstraße 79 in 26452 Sande öffentlich ausgelegt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind den Beteiligten im an diesen Tagen stattgefundenen Anhörungstermin von Mitarbeitern des Amtes

für regionale Landesentwicklung Weser-Ems erläutert und die dort vorgebrachten Einwendungen mittlerweile von dem amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen der Bewertungsstelle des Finanzamtes überprüft worden.

Aufgrund begründeter Einwendungen sind bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken Änderungen in der Wertermittlung vorgenommen worden:

Gemarkung Sande

Flur 3 Teile des Flurstücks 123/2 von Unland 10 in Grünland 72

Flur 17 Teile des Flurstücks 5/26 von Graben 5 in Grünland 74

Flur 17 Teile des Flurstücks 6/10 von Graben 5 in Grünland 74

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen werden hiermit gemäß § 32 FlurbG die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

Der Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Kapitalbeträgen u. a. für Geldausgleiche wird in Anlehnung an den durchschnittlichen Verkehrswert für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke auf 340,- Euro pro Wertverhältnis (340 Euro / WV) festgesetzt. Er wird zum Bewertungsstichtag (vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG) überprüft und ggf. angepasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie beim Dienstgebäude Oldenburg des ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis: Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(L. S.)

Im Auftrage
Pott